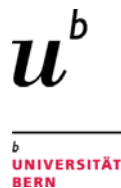


Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft



13. Juni 2019

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

und die *Section d'histoire der Faculté des lettres der Université de Lausanne*

conformément à l'art. 2 de la Loi sur l'Université de Lausanne (LUL), à l'article 1er du Règlement interne (RI) de l'Université de Lausanne et au Règlement interne de la Fondation pour la formation continue universitaire lausannoise de l'Université de Lausanne

beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft, die vom Historischen Institut der Universität Bern und der Section d'histoire der Faculté des lettres der Université de Lausanne gemeinsam angeboten werden. Es führt zur Erteilung der Abschlüsse „Certificate of Advanced Studies in Archival, Library and Information Science (Basics), Universität Bern - Université de Lausanne (CAS ALIS I Unibe - UNIL)“, „Certificate of Advanced Studies in Archival, Library and Information Science (with Specialisation), Universität Bern - Université de Lausanne (CAS ALIS II Unibe - UNIL)“ sowie des Titels „Master of Advanced Studies in Archival, Library and Information Science, Universität Bern - Université de Lausanne (MAS ALIS Unibe - UNIL)“.

Trägerschaft

Art. 2 Die Studiengänge werden vom Historischen Institut der Universität Bern und der Section d'histoire der Université de Lausanne getragen. Die beiden Institute setzen die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit **Art. 3** Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengänge

Adressatinnen und Adressaten **Art. 4** Die Studiengänge richten sich an Personen, welche eine höhere Funktion in einer sogenannten ABD-Institution (Archiv, Bibliothek oder Dokumentationsstelle) bzw. im Informationsmanagement einer Verwaltung oder eines Unternehmens anstreben oder bereits ausüben.

Ziele **Art. 5** ¹ CAS ALIS Basics (CAS ALIS I): Die Teilnehmenden erwerben Grundlagenwissen und Grundkompetenzen in Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft, in den Aufgaben und Funktionen von Archiven, Bibliotheken und Dokumentationsstellen (ABD-Institutionen) sowie in der innerbetrieblichen Informationsverwaltung.

² CAS ALIS with Specialisation (CAS ALIS II): Die Teilnehmenden erwerben vertieftes Wissen und vertiefte Kompetenzen in ausgewählten Bereichen der Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaften.

³ MAS ALIS: Die Teilnehmenden erlangen vertiefte Kompetenzen in allen Bereichen der Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft, um Fach-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben sowie komplexe Steuerungsfunktionen im ABD- und im Informationsmanagement-Bereich zu erfüllen.

Umfang, Struktur und Inhalt CAS ALIS I **Art. 6** ¹ CAS ALIS Basics (CAS ALIS I): Der Studiengang umfasst mindestens 20 ECTS-Punkte. Er setzt sich zusammen aus den vier Modulen der Grundstufe im Umfang von jeweils 3 bis 6 ECTS-Punkten (21 Kurstagen) und einer Zertifikatsarbeit (4 ECTS-Punkte).

² Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Grundlagen der Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft,
- b Aufgaben und Funktionen von Archiven, Bibliotheken und anderen Informationszentren,
- c Informationssysteme und betriebliches Informationsmanagement.

Umfang, Struktur und Inhalt CAS ALIS II **Art. 7** ¹ CAS ALIS with Specialisation (CAS ALIS II): Der Studiengang umfasst mindestens 20 ECTS-Punkte und setzt sich zusammen aus vier Modulen aus der Aufbaustufe des MAS ALIS im Umfang von jeweils 3 bis 6 ECTS-Punkten (21 Kurstagen) und einer Zertifikatsarbeit (4 ECTS-Punkte). Ausnahmsweise kann mit Bewilligung der Programmleitung ein Modul des CAS ALIS Basics (CAS ALIS I) oder ein Modul aus dem Zusatzangebot gemäss Art. 9 besucht und für den Abschluss angerechnet werden. Eine doppelte Anrechnung ist nicht möglich.

² Inhaltlich sind verschiedene Schwerpunkte bzw. Modulkombinationen im Rahmen der in Art. 8 Abs. 2 aufgelisteten Themen möglich. Die Auswahl der Module erfolgt durch die Teilnehmenden in Absprache mit der Studienleitung und muss durch die Programmleitung genehmigt werden.

Umfang, Struktur
und Inhalt MAS ALIS

Art. 8 ¹ MAS ALIS: Der Studiengang umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte. Er setzt sich zusammen aus den Modulen der Grundstufe (CAS ALIS Basics/CAS ALIS I) im Umfang von 16 ECTS-Punkten (21 Kurstagen), aus der Aufbaustufe des MAS ALIS im Umfang von 32 ECTS-Punkten (41 Kurstagen), aus der MAS-Arbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten und aus dem Praktikum im Umfang von 2 ECTS-Punkten.

² Zusätzlich zu den Inhalten des CAS ALIS Basics (CAS ALIS I) werden folgende Themen abgedeckt:

- a Vertiefung in Aufgaben, Funktionen und Management von Archiven, Bibliotheken und anderen Informationszentren,
- b Bewertung, Retrieval und Langzeiterhaltung von Informationen,
- c Informationsvermittlung, Öffentlichkeitsarbeit und Wissensmanagement sowie Herausforderungen und Perspektiven in der digitalen Welt,
- d Digital Humanities und Forschungsunterstützung.

³ Absolventinnen und Absolventen des CAS ALIS Basics (CAS ALIS I) und CAS ALIS with Specialisation (CAS ALIS II) können die im Rahmen dieser Studiengänge erbrachten Studienleistungen mit Bewilligung der Programmleitung für den MAS ALIS in Anrechnung bringen.

Zusatzangebot

Art. 9 Die Programmleitung kann zusätzliche Module im Umfang von 2 bis 5 ECTS-Punkten ausserhalb der CAS-/MAS-Studiengänge anbieten. Die Module behandeln aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis des ABD-Bereichs. Die Teilnehmenden erhalten eine Teilnahmebestätigung. Sofern die Teilnehmenden zu dem Modul eine Leistungskontrolle gemäss Art. 20 bestehen, erhalten sie die entsprechenden ECTS-Punkte gutgeschrieben. Die Anrechnung der ECTS-Punkte für den Abschluss mit dem CAS ALIS with Specialisation (CAS ALIS II) regelt die Programmleitung.

Praktikum im MAS-Studiengang

Art. 10 ¹ Das Praktikum im MAS-Studiengang ist in einer ABD-Institution bzw. im Informationsmanagement einer Verwaltung oder eines Unternehmens zu absolvieren. Es darf nicht im selben Typus von Institution stattfinden, in dem die bisherige Berufspraxis erworben worden ist. Die Programmleitung kann einen Stellenwechsel in einen neuen Aufgabenbereich während des Studiengangs als Praktikum anerkennen. Das Praktikum umfasst mindestens 20 Arbeitstage Vollzeit.

² Die im Praktikum gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen werden in Form eines schriftlichen Berichtes dargestellt und reflektiert.

Studienplan

Art. 11 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern sowie der Faculté des lettres der Université de Lausanne genehmigt.

Lehrkörper

Art. 12 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universitäten Bern und Lausanne auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Sprachen	Art. 13 Unterrichtssprachen sind Deutsch, Französisch und Englisch. Die Verantwortlichen sorgen für ein angemessenes Verhältnis zwischen den Unterrichtssprachen.
Didaktische Prinzipien	<p>Art. 14 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.</p> <p>² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fließen in den Lehr- und den Lernprozess ein.</p>
Qualitätssicherung und Reporting	Art. 15 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen	<p>Art. 16 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang sind ein Hochschulabschluss auf Masterstufe (Universität, Fachhochschule) sowie Berufspraxis in einer ABD-Institution bzw. im Informationsmanagement einer Verwaltung oder eines Unternehmens, deren Umfang mindestens einer Vollzeitanstellung während drei Monaten entspricht. Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.</p> <p>² Die Zulassung zum CAS ALIS with Specialisation (CAS ALIS II) setzt zusätzlich Berufspraxis in einer ABD-Institution bzw. im Informationsmanagement einer Verwaltung oder eines Unternehmens voraus, deren Umfang insgesamt einer 80-100% Anstellung während fünf Jahren entspricht. Je nach gewählter Modulkombination und individuellem Wissensstand kann die Studienleitung zusätzliche individuelle Vorleistungen verlangen.</p> <p>³ Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen mit einem Bachelorabschluss oder ohne Hochschulabschluss kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.</p> <p>⁴ Die Berufspraxis für den MAS ALIS und den CAS ALIS Basics (CAS ALIS I) -Studiengang kann auf Antrag und mit Bewilligung der Programmleitung auch während des Weiterbildungsstudiums erworben werden, muss aber vor Abschluss des jeweiligen Studiengangs beendet sein. Diese Berufspraxis wird nicht als Praktikum gemäss Artikel 10 angerechnet.</p> <p>⁵ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.</p> <p>⁶ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.</p>
-----------------------	--

Status **Art. 17** Die Registrierung bzw. Immatrikulation der Studierenden erfolgt an der Universität Bern. Die in den CAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert. Die im MAS-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl **Art. 18** ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.
² Die Programmleitung kann die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme **Art. 19** ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Präsenzzeit muss mindestens 80% aller Veranstaltungen des Studiengangs sowie Zweidrittel des jeweiligen Moduls betragen. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen **Art. 20** ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² CAS ALIS Basics (CAS ALIS I) und CAS ALIS with Specialisation (CAS ALIS II): Die Leistungskontrollen gliedern sich in je eine studienbegleitende Leistungskontrolle in Form einer benoteten mündlichen Prüfung für den CAS ALIS Basics (CAS ALIS I) und einer benoteten schriftlichen Prüfung für den CAS ALIS with Specialisation (CAS ALIS II) und die jeweilige CAS-Arbeit. Die Studierenden wählen, welches Modul sie mit der benoteten Leistungskontrolle abschliessen. Für die übrigen Module erfolgt die Leistungskontrolle in Form einer Bestätigung der aktiven Teilnahme durch die Studienleitung. Leistungskontrollen aus dem Zusatzangebot gemäss Art. 9 können nur für den CAS ALIS with Specialisation (CAS ALIS II) angerechnet werden.

³ MAS ALIS: Die Leistungskontrollen bestehen aus

- a drei studienbegleitenden Leistungskontrollen. Die benotete mündliche Prüfung wird zu einem der vier Module der Grundstufe absolviert, die benotete schriftliche Arbeit sowie eine benotete mündliche Präsentation können zu einem Modul der Grund- oder Aufbaustufe absolviert werden. Wahlweise kann anstelle der mündlichen Präsentation eine benotete schriftliche Prüfung zu einem Modul der Aufbaustufe absolviert werden. Es darf nur eine benotete Leistungskontrolle pro Modul absolviert werden. Für die übrigen Module erfolgt die Leistungskontrolle in Form einer Bestätigung der aktiven Teilnahme durch die Studienleitung,
- b einem nicht benoteten Praktikumsbericht,
- c der MAS-Arbeit.

⁴ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁵ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in Weisungen geregelt.

⁶ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁷ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Anfang die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 21 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5

1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

⁴ Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁵ Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens 6 Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

⁶ Die Abschlussnote für die CAS-Studiengänge setzt sich aus den jeweils ungerundeten Noten wie folgt zusammen:

- a 50 % Note der CAS-Arbeit,
- b 50 % Note der Leistungskontrolle.

⁷ Die Abschlussnote für den MAS-Studiengang setzt sich aus den jeweils ungerundeten Noten wie folgt zusammen:

- a 50 % Note MAS-Arbeit,
- b 50 % Note des Mittels der Leistungskontrollen gemäss Art. 20 Abs. 3 Buchstabe a.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 22 ¹ CAS ALIS Basics (CAS ALIS I): Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Die maximale Studienzeit beträgt zwei Jahre.

² CAS ALIS with Specialisation (CAS ALIS II): Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die maximale Studienzeit beträgt drei Jahre.

³ Die Regelstudienzeit für den MAS-Studiengang beträgt vier Semester. Die maximale Studienzeit beträgt drei Jahre.

⁴ Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, wird vom Studiengang ausgeschlossen.

Abschlüsse

Art. 23 ¹ Folgende Abschlüsse bzw. Titel können verliehen werden:

- a „Certificate of Advanced Studies in Archival, Library and Information Science (Basics), Universität Bern - Université de Lausanne (CAS ALIS I Unibe - UNIL)“,
- b „Certificate of Advanced Studies in Archival, Library and Information Science (with Specialisation), Universität Bern - Université de Lausanne (CAS ALIS II Unibe - UNIL)“,
- c „Master of Advanced Studies Archival, Library and Information Science, Universität Bern - Université de Lausanne (MAS ALIS Unibe - UNIL)“.

² Die Abschlüsse bzw. Titel werden von der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern und der Faculté des lettres der Université de Lausanne (CAS ALIS) bzw. der Direktion der Université de Lausanne (MAS ALIS) ausgestellt.

³ Ein Abschluss bzw. Titel wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges gemäss Artikel 19 Absatz 2 besucht wurden,

- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

⁴ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁵ Wer Studienleistungen im Rahmen des CAS ALIS Basics (CAS ALIS I) und/oder des CAS ALIS with Specialisation (CAS ALIS II) für den MAS ALIS in Anrechnung bringt, muss vor Ausstellung des Diploms zur Verleihung des Titels „Master of Advanced Studies in Archival, Library and Information Science, Universität Bern - Université de Lausanne (MAS ALIS Unibe - UNIL)“ das oder die CAS-Zertifikate zurückgeben.

⁶ Die CAS-Abschlüsse bzw. der MAS-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern oder an der Université de Lausanne.

⁷ Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁸ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 24 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Universität Bern erhebt eine Overheadabgabe von 5% auf demjenigen Teil der Kursgeld-Einnahmen, der im Verhältnis zu den Leistungen der Universität Bern am Programm steht.

³ Die Administrations- und Raumkosten der Université de Lausanne für die Kursteile, die an der Université de Lausanne durchgeführt werden, werden dem Weiterbildungsprogramm in Rechnung gestellt.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 25 ¹ Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen. Die Programmleitung setzt die Kursgelder der einzelnen Studiengänge in folgendem Rahmen fest:

- a CAS ALIS Basics (CAS ALIS I): CHF 10'000 bis CHF 15'000,
- b CAS ALIS with Specialisation (CAS ALIS II): CHF 10'000 bis CHF 15'000,
- c MAS ALIS: CHF 25'000 bis CHF 35'000.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss des Studienganges ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang

in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 500 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 26 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Studienprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung der Abschlüsse und Titel erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge,
- h Bestimmung der Studienleitung,
- i Entscheid über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, vorbehältlich der von der Universitätsleitung zu unterzeichnenden Kooperationsvereinbarungen.

³ Die Programmleitung setzt sich aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Angehörigen der Universität Bern und der Université de Lausanne.

⁴ Die stimmberechtigten Mitglieder umfassen:

- a einen Direktor oder eine Direktorin des Historischen Instituts der Universität Bern als Vorsitzenden bzw. Vorsitzende,
- b einen Vertreter oder eine Vertreterin der Section d'histoire de la Faculté des lettres de l'Université de Lausanne als Stellvertreter oder Stellvertreterin des bzw. der Vorsitzenden,
- c einen Vertreter oder eine Vertreterin der Studienleitung (operative Leitung),
- d einen Vertreter oder eine Vertreterin des Zentrums für universitäre Weiterbildung der Universität Bern,
- e mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin aus den Berufsfeldern Archiv, Bibliothek und Dokumentation, vorzugsweise aus den betreffenden Berufsverbänden,

f weitere Vertreter oder Vertreterinnen der Universität Bern und der Université de Lausanne, wobei auf eine ausgeglichene Vertretung der beiden Universitäten geachtet werden soll.

⁵Die nicht stimmberechtigten Mitglieder mit beratender Stimme und Antragsrecht umfassen:

a die übrigen Mitglieder der Studienleitung,

b weitere Vertreter oder Vertreterinnen der Universität Bern und der Université de Lausanne.

⁶Die Programmleitung kann weitere Personen, insbesondere Lehrpersonen oder Studierende, zu ihren Sitzungen einladen.

⁷Die Programmleitung wird durch die Trägerschaft gemäss Artikel 2 für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

⁸Die Programmleitung konstituiert sich selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 27 ¹ Die Studienleitung wird von der Programmleitung gewählt und umfasst zwei bis vier Mitglieder.

²Die Studienleitung ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,

b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,

c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,

d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,

e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zu einem Studiengang,

g Qualitätssicherung und -reporting,

h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,

i Konzeptionelle Weiterentwicklung der Studiengänge,

k weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Beirat

Art. 28 Die Programmleitung kann zur Verstärkung der Beziehungen zu den Arbeitgeberkreisen, zur fachlichen und finanziellen Unterstützung sowie für weitere Aufgaben einen Beirat einsetzen.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 29 ¹ Die Verfügungen der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die auf-

grund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 30** Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Archiv-, Bibliotheks- und Informationswissenschaft vom 15. Dezember 2009. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studiengänge 2018–20 schliessen diese nach dem Reglement vom 15.12.2009 ab.

Inkrafttreten **Art. 31** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.
² Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung beider Universitäten.

Von der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern beschlossen:

Bern, 27.05.2019

Der Dekan

Prof. Dr. Stefan Rebenich

Vom Senat der Universität Bern genehmigt:

Bern, 17.09.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann

Von der Faculté des lettres de l'Université de Lausanne beschlossen:

Lausanne, 13.06.2019 Der Dekan

Prof. Dr. Dave Lüthi

Von der Université de Lausanne genehmigt:

Lausanne, 09.07.2019 Die Rektorin

Prof. Dr. Nouria Hernandez